

# RS UVS Wien 1993/09/13 03/13/1581/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.1993

## Rechtssatz

Gemäß §21 Abs1 StVO ist nicht jede Geschwindigkeitsverminderung strafbar, sondern nur eine solche, welche jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend erfolgt, wenn andere Straßenbenutzer dadurch gefährdet oder behindert werden. Damit ist das "jäh und überraschende Abbremsen" ein wesentliches Tatbestandselement. Unter einem solchen jähem Abbremsen ist eine plötzliche ruckartige Herabsetzung der Fahrgeschwindigkeit durch Bremsen zu verstehen.

## Schlagworte

Geschwindigkeitsverminderung jäh und überraschende, Anlastung, Pannestreifen, nachfolgendes Fahrzeug, Notstand

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)